

**Promotionsordnung
der Theologischen Fakultät der Universität Rostock
zur Erlangung des Grades einer Doktorin / eines Doktors der Religionskunde
(Doctor rerum religionum)**

vom 25. Mai 2009

Aufgrund des § 43 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S.398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S.330), erlässt die Universität Rostock folgende Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock zur Erlangung des Grades einer Doktorin / eines Doktors der Religionskunde (Doctor rerum religionum):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionskommission
- § 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 4 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 5 Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 6 Dissertation
- § 7 Gutachter
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Nicht angenommene Dissertationen
- § 11 Öffentliche Verteidigung
- § 12 Bewertung der öffentlichen Verteidigung
- § 13 Festlegung der Gesamtnote
- § 14 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades
- § 15 Veröffentlichung und Pflichtexemplare der Dissertation
- § 16 Promotionsakte
- § 17 Widerspruchsrecht
- § 18 Versagen und Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Diese Promotionsordnung soll es Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern, die ein anderes Hochschulstudium als das Theologiestudium (Diplom / Lehramt) absolviert haben, ermöglichen, in einem der an der Theologischen Fakultät der Universität Rostock vertretenen oder in einem der in § 3 Absatz 1 beispielhaft genannten Fachgebiete promoviert zu werden.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Für Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler, bei denen es aus verschiedenen Gründen nicht möglich ist, an der Fakultät promoviert zu werden, an der ihr eigentliches Fachgebiet beheimatet ist (z. B. weil das Fachgebiet an der Universität Rostock nicht vertreten ist oder weil eine geeignete Betreuerin / ein geeigneter Betreuer nicht gefunden werden kann), findet diese Promotionsordnung Anwendung.

§ 1 Promotion

(1) Die Theologische Fakultät verleiht auf Grund dieser Promotionsordnung den akademischen Grad einer Doktorin / eines Doktors der Religionskunde (Doctor rerum religionum, „Dr. rer. rel.“) aufgrund einer selbstständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer öffentlichen Verteidigung.

(2) Auf Antrag kann mit Zustimmung des Rates der Theologischen Fakultät in einem anderen als den in § 3 Absatz 1 beispielhaft genannten Fachgebieten promoviert werden.

§ 2 Promotionskommission

(1) Die Durchführung des Promotionsverfahrens obliegt der erweiterten Promotionskommission der Theologischen Fakultät. Diese besteht aus der auf Grundlage der Promotionsordnung für Theologinnen und Theologen der Theologischen Fakultät in ihrer jeweils gültigen Fassung eingerichteten Promotionskommission der Theologischen Fakultät sowie drei weiteren habilitierten Angehörigen der Universität Rostock aus einem nichttheologischen Bereich. Die nichttheologischen Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Theologischen Fakultät vom Rat der Theologischen Fakultät gewählt. Sie haben volles Stimmrecht in den Promotionsverfahren für Nichttheologen.

(2) Den Vorsitz der erweiterten Promotionskommission führt die Dekanin / der Dekan der Fakultät. Sie / er kann den Vorsitz auch an ein anderes Mitglied der Promotionskommission delegieren, was stets der Fall sein muss, wenn sie / er als Gutachterin / Gutachter bestellt wurde. Gutachterinnen / Gutachter können nicht den Vorsitz der Promotionskommission übernehmen.

(3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und ist zeitgleich mit der Amtszeit der Mitglieder der Promotionskommission der Theologischen Fakultät. Wiederwahl ist möglich. Die erweiterte Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Voraussetzung für die Abgabe der Dissertationsschrift und für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist, dass die Bewerberin / der Bewerber

- ein ordnungsgemäßes Studium an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang nachweisen kann und
- dieses Studium durch ein Diplom, Staatsexamen oder einen Master-Abschluss in einem für die Promotion wesentlichen Fach abgeschlossen hat. Dies sind in der Regel Fächer wie Judaistik, Islamwissenschaft, Orientalistik, Indologie, Religionssoziologie, Religionspsychologie, Diakonik, etc. In Zweifelsfällen hört die Promotionskommission die Bewerberin / den Bewerber an und gibt dem Rat der Theologischen Fakultät eine Empfehlung.

(2) Ein Studium im Ausland und ein ausländischer Hochschulabschluss werden auf Antrag anerkannt, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Fakultätsrat. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der Fakultätsrat nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, wird eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt. Die Zulassung von Bewerberinnen / Bewerbern, die ein Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen haben und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, setzt zusätzlich den Nachweis ausreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse voraus.

(3) Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen eines theologieaffinen Fachhochschulstudiums ist möglich, wenn sie ihr Studium mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben und ihre wissenschaftliche Befähigung zur Promotion in einem Kolloquium vor einer Kommission nachweisen. Die Kommissionsmitglieder werden durch den Fakultätsrat benannt. Das Kolloquium wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Im Ergebnis wird eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Zulassung oder Nichtzulassung gegeben bzw. es werden Auflagen erteilt. Danach entscheidet der Fakultätsrat über die Zulassung zur Promotion. Über den Beschluss ist der Antragsteller schriftlich zu informieren.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion sind Kenntnisse in einer nicht-deutschen europäischen Sprache sowie Kenntnisse in einer der Sprachen Latein, Griechisch oder Hebräisch. Der Nachweis hierüber ist durch Zeugnisse über bestandene Sprachprüfungen zu erbringen.

(5) Über Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen entscheidet in begründeten Fällen der Fakultätsrat. Hierzu hat die Bewerberin / der Bewerber einen schriftlichen Antrag bei der Dekanin / beim Dekan zu stellen und das Vorliegen eines wichtigen Grundes darzulegen. Die Gewährung von Ausnahmen kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.

(6) Die Promotionsbewerberin / der Promotionsbewerber soll von einer Professorin / einem Professor, einer Juniorprofessorin / einem Juniorprofessor, einer Privatdozentin / einem Privatdozenten oder einer habilitierten Wissenschaftlerin / einem habilitierten Wissenschaftler der Theologischen Fakultät der Universität Rostock wissenschaftlich betreut werden. Eine interdisziplinäre Mitbetreuung durch eine habilitierte Wissenschaftlerin / einen habilitierten Wissenschaftler einer anderen

Fakultät ist möglich. Im Regelfall wird die Dekanin / der Dekan der Fakultät der Universität Rostock, die der entspricht, bei der die Bewerberin / der Bewerber ihr / sein Studium absolviert hat, angefragt, ob eine geeignete Betreuerin / ein geeigneter Betreuer für die geplante Dissertation vorhanden ist.

(7) In besonders begründeten Ausnahmen können auch Dissertationen zugelassen werden, die nicht von einer / einem dazu berechtigten Hochschullehrerin / Hochschullehrer in der Theologischen Fakultät betreut wurden. In diesem Fall muss eine fachgerechte Betreuung gewährleistet sein und eine Vereinbarung mit einer Professorin / einem Professor der Theologischen Fakultät der Universität Rostock getroffen werden. In dieser Vereinbarung erklärt die Professorin / der Professor seine Bereitschaft, die Dissertation gegenüber der Fakultät zu betreuen und ein Gutachten anzufertigen.

§ 4

Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Für die Feststellung, dass die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, hat die Doktorandin / der Doktorand schon vor Einreichung der Dissertation bei der Dekanin / dem Dekan nachzusehen. Die Entscheidung hat für das weitere Verfahren bindende Wirkung.

(2) Mit Einreichung der Dissertation ist von der Doktorandin / vom Doktoranden der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens unter Angabe des Promotionsfaches schriftlich an die Dekanin / den Dekan der Fakultät zu richten. Dem Promotionsgesuch sind beizufügen:

1. vier Exemplare der Dissertation mit eingebundenen Thesen;
2. ein wissenschaftlicher Lebenslauf;
3. die Urkunde des Studienabschlusses (beglaubigte Kopie oder beglaubigte Abschrift);
4. der Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4;
5. eine Liste der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
6. ein amtliches Führungszeugnis;
7. eine Versicherung darüber, dass die Doktorandin / der Doktorand die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;
8. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich die Doktorandin / der Doktorand bereits früher an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule erfolglos um den Doktorgrad beworben hat.

§ 5

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Der Antrag kann von der Doktorandin / vom Doktoranden ohne Folgen zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein für die Religionsforschung relevantes Thema zum Gegenstand haben und die Befähigung der Doktorandin / des Doktoranden zu selbstständiger, vertiefter wissenschaftlicher Arbeit erweisen. Die mit ihr vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Fachgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche internationale Literatur berücksichtigen.

(2) Die Dissertation wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. In Ausnahmefällen kann sie mit Zustimmung des Fakultätsrates in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern die Begutachtung durch die Theologische Fakultät möglich ist. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Die Dissertation muss ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie anderer benutzter Quellen enthalten. Ihre Ergebnisse sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Dissertation sind und in die Bewertung einbezogen werden. Der Dissertation ist ein kurzer Lebenslauf mit Darstellung des bisherigen Bildungsganges anzufügen.

(4) Die Dissertation ist in druckreifer Form und fest gebunden einzureichen.

(5) Die Einreichung einer von mehreren Doktorandinnen / Doktoranden gemeinsam verfassten Dissertation kann in Ausnahmefällen vom Fakultätsrat genehmigt werden, wenn Gegenstand und Methoden der Arbeit dies rechtfertigen. Doch muss in diesem Fall der individuelle Beitrag jeder Doktorandin / jedes Doktoranden deutlich ausgewiesen sein, um die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen.

(6) Eine bereits veröffentlichte Abhandlung kann vom Fakultätsrat als Dissertation anerkannt werden, sofern sie dem aktuellen Forschungsstand entspricht. Ausgenommen hiervon sind Arbeiten der Doktorandin / des Doktoranden, die bereits Prüfungszwecken gedient haben. Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

(7) In Ausnahmefällen können mehrere Einzelarbeiten als kumulative Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall hat eine systematische Einordnung in den jeweiligen Forschungskontext und eine Zusammenfassung der Ergebnisse zu erfolgen, um den theoretischen Zusammenhang der Einzelarbeiten deutlich zu machen.

§ 7 Gutachter

(1) Ist die Zulassung zum Promotionsverfahren ausgesprochen, so empfiehlt die Promotionskommission dem Rat der Theologischen Fakultät die Gutachterinnen / Gutachter. Die Bewerberin / der Bewerber kann in Abstimmung mit der themenvergebenden Betreuerin / dem themenvergebenden Betreuer Gutachternvorschläge machen. Die Gutachterinnen / Gutachter werden vom Rat der Theologischen Fakultät bestellt. Die Dissertation ist von mindestens drei Gutachterinnen / Gutachtern zu beurteilen, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern. Als Gutachterinnen / Gutachter können Professorinnen / Professoren an Universitäten und habilitierte Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler benannt werden. Eine Gutachterin / ein Gutachter muss hauptamtlich Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Rostock sein. Eine weitere Gutachterin / ein weiterer Gutachter aus der Universität Rostock muss dem Fach angehören, in welchem die Bewerberin / der Bewerber seine Ausbildung abgeschlossen hat. Sollte das Fach an der Universität Rostock nicht vertreten sein, so wird ein externer Gutachter des Fachgebietes benannt. Höchstens zwei Gutachterinnen / Gutachter dürfen hauptamtlich der Universität Rostock angehören.

(2) Die vom Rat der Theologischen Fakultät benannten Gutachterinnen / Gutachter haben das Recht, die Erstellung eines Gutachtens unter Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzulehnen.

§ 8 Bewertung der Dissertation

(1) Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach der Annahme des Auftrags der Gutachterin / des Gutachters erstellt werden.

(2) In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den Anforderungen genügt, die an den akademischen Grad eines Doctor rerum religionum zu stellen sind; es ist die Annahme oder die Nichtannahme der Dissertation zu empfehlen und eine Bewertung vorzunehmen.

(3) Die Dissertation ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

- summa cum laude (ausgezeichnet) – 0 als Sonderprädikat für eine besonders herausragende Dissertation
- magna cum laude (sehr gut) - 1
- cum laude (gut) - 2
- rite (genügend) - 3
- non sufficit (ungenügend) - 4

(4) Das einer Gutachterin / einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in ihr / sein Eigentum über.

§ 9

Annahme der Dissertation

(1) Die Dissertation wird mit den Gutachten den Mitgliedern der Promotionskommission zur Kenntnis gegeben. Die Promotionskommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation. Jedes Mitglied der Kommission kann für oder gegen die Annahme der Dissertation votieren. Von den Gutachten abweichende Voten sind eingehend zu begründen. Weichen die Noten der Gutachten um mehr als eine Stufe voneinander ab oder ist ein „non sufficit“ darunter, kann die Promotionskommission ein weiteres Gutachten einholen. In diesem Fall ist durch die Doktorandin / den Doktoranden ein weiteres Exemplar der Dissertation nachzureichen.

(2) Eine Dissertation ist abgelehnt, wenn zwei Gutachten sie mit „non sufficit“ beurteilen – unabhängig von der Gesamtzahl der Gutachten.

(3) Bei Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf die Gestaltung der Dissertation beziehen, jedoch nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Erst nach Erfüllung dieser Auflagen, die von der Promotionskommission zu kontrollieren ist, kann die Promotionsurkunde ausgehändigt werden.

(4) Die Entscheidung der Promotionskommission über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist der Doktorandin / dem Doktoranden innerhalb einer Woche von der Dekanin / dem Dekan schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Entscheidung ist der Doktorandin / dem Doktoranden Einsicht in die Gutachten zu gewähren.

(5) Bei Annahme der Dissertation wird ein Exemplar der Dissertation zusammen mit den Gutachten vier Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme für die Professorinnen / Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie der anderen Mitglieder des Fakultätsrates ausgelegt.

§ 10

Nicht angenommene Dissertationen

(1) Wird die Dissertation nicht angenommen, gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die Dekanin / der Dekan teilt der Doktorandin / dem Doktoranden schriftlich unter Hinweis auf entscheidende Mängel mit, dass die Dissertation abgelehnt worden ist. Auf Antrag der Doktorandin / des Doktoranden wird ihm Einsicht in die Gutachten gewährt.

(2) Ein neues Verfahren kann frühestens 6 Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme der Dissertation mit einer wesentlich veränderten oder thematisch anderen Dissertation noch einmal beantragt werden. Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen.

(3) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

§ 11

Öffentliche Verteidigung

(1) Nach Annahme der Dissertation wird der Zeitpunkt der öffentlichen Verteidigung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Promotionskommission festgesetzt. Der Termin ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Die öffentliche Verteidigung gliedert sich in folgende Abschnitte:

2.1 Vorstellung der Promotionskommission

2.2 Vorstellung der Bewerberin / des Bewerbers

2.3 Vortrag der Bewerberin / des Bewerbers zum Dissertationsthema (maximal 30 Minuten)

2.4 Auszugsweise Verlesung der Gutachten durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Promotionskommission oder die Gutachterinnen / Gutachter unter Beschränkung auf die kritischen Hinweise der Gutachterinnen / Gutachter und die zusammenfassende Wertung der Dissertation.

2.5 Disputation zum Vortrag (max. 60 Minuten zu Promotionsthema und angrenzenden Fachgebieten)

(3) Die Urteilsfindung zur Verteidigung ist nicht öffentlich.

§ 12

Bewertung der öffentlichen Verteidigung

(1) Über die öffentliche Verteidigung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Promotionskommission ein Verlaufsprotokoll geführt.

(2) Die Gesamtleistung wird aus den gleich gewichteten Teilnoten für Vortrag und Disputation ermittelt. Die Bewertung erfolgt durch eines der in § 8 Absatz 3 aufgeführten Prädikate. Die Promotionskommission legt die Note mit einfacher Mehrheit fest.

(3) Die öffentliche Verteidigung gilt als nicht bestanden, wenn

- die Bewerberin / der Bewerber dem Prüfungstermin trotz ordnungsgemäßer Ladung fernbleibt, ohne dass von ihm nicht verschuldete Hinderungsgründe vorliegen. Etwaige Hinderungsgründe sind unverzüglich vorzubringen oder
- mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder die Gesamtleistung aus Vortrag und Diskussion mit - non sufficit - beurteilt.

(4) Eine nicht bestandene öffentliche Verteidigung kann innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen.

§ 13

Festlegung der Gesamtnote

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird von der Promotionskommission die Gesamtnote der Promotion festgelegt und von ihrer / ihrem Vorsitzenden der Doktorandin / dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit verkündet und mündlich begründet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Zusammenfassung des Mittelwertes der Noten aus den Gutachten (= Note für die Dissertation) und der Note für die mündliche Prüfung. Dabei gehen der Mittelwert für die Dissertation zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach in die Gesamtbewertung ein. Die Summe wird durch drei dividiert und das Ergebnis bis auf eine Stelle hinter dem Komma ausgerechnet.

(3) Für die Gesamtnote der Promotion sind folgende Prädikate zu verwenden:

- summa cum laude (ausgezeichnet; 0,0 bis 0,4);
- magna cum laude (sehr gut; 0,5 bis 1,4);
- cum laude (gut; 1,5 bis 2,4);
- rite (genügend; 2,5 bis 3,4).

§ 14

Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

(1) Mit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin / dem Doktoranden von der Dekanin / vom Dekan eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der Gesamtnote und der Einzelnoten ausgestellt.

(2) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Promotionsverfahren (vgl. § 16) einschließlich möglicher Auflagen (vgl. § 9, Absatz 3) wird eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Dekanin / der Dekan vollzieht die Promotion durch Zusendung oder Aushändigung der Promotionsurkunde. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird auf den Tag der Promotion datiert. Sie wird von der Dekanin / vom Dekan der Theologischen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen. Mit dem Empfang der Urkunde erhält die Doktorandin / der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 15

Veröffentlichung und Pflichtexemplare der Dissertation

(1) Die Dissertation ist nach Abschluss des Promotionsverfahrens in angemessener Weise zu veröffentlichen, gegebenenfalls unter Erfüllung von Auflagen (vgl. § 9, Absatz 3).

(2) Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock. Die in dieser Ordnung vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren ist spätestens vier Wochen nach der

Verteidigung abzugeben. Eine Bestätigung darüber ist bei der Promotionsstelle einzureichen.

§ 16 Promotionsakte

(1) Über den Verlauf des Promotionsverfahrens und die Ergebnisse ist ein aktenkundiger Nachweis (Promotionsakte) zu führen. Nach Abschluss des Verfahrens kann der Bewerberin / dem Bewerber Akteneinsicht gewährt werden.

§ 17 Widerspruchsrecht

(1) Auf Antrag eines Mitglieds der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Doktorandin / der Doktorand kann gegen eine Entscheidung, die sie / ihn in ihren / seinen Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin / beim Dekan Widerspruch einlegen.

(3) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin / dem Rektor zur Entscheidung vor, die / der den Widerspruchsbescheid erlässt.

(4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 18 Versagen und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der Doktorandin / des Doktoranden erteilt wurde oder dass sie / er bei ihren / seinen Promotionsleistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so können diese Leistungen vom Fakultätsrat für ungültig erklärt, der Doktorgrad entzogen und die Promotionsurkunde, sofern sie bereits ausgehändigt wurde, eingezogen werden.

(2) Der Doktorgrad kann außerdem entzogen und die Promotionsurkunde eingezogen werden, wenn die / der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie / er den Doktorgrad missbraucht hat. Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidung darüber trifft der Fakultätsrat.

(3) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

§ 19
Inkrafttreten

Die Promotionsordnung der Theologischen Fakultät der Universität Rostock zur Erlangung des Grades Dr. rer. rel. tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 1. April 2009 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 25. Mai 2009.

Rostock, 25. Mai 2009

Der Rektor der Universität Rostock
Professor Dr. Wolfgang D. Schareck

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 893